



**Vorab per Fax an 030 - 9014 6392**

Amtsgericht Tiergarten  
Abteilung 271  
Kirchstraße 6  
10557 Berlin

Mein Zeichen:  
210506.StA1.IBS

Ihr Zeichen:  
(271 Ds) 232 Js 4415/21 (166/22)

Düsseldorf, den 08.05.2023

**Strafverfahren gegen [REDACTED] (StA Berlin,  
232 Js 4415/21) – Antrag auf Aktenauskunft nach § 475 Abs. 1 S. 1 StPO**

Sehr geehrte Damen und Herren,

in dem oben genannten Strafverfahren bitte ich gemäß § 475 Abs. 1 S. 1 StPO um Aktenauskunft wie folgt:

1. Trifft es zu, dass es zunächst beabsichtigt war, das Verfahren gegen Zahlung einer Geldauflage einzustellen?
2. Trifft es zu, dass dieses beabsichtigte Vorgehen nicht umgesetzt werden konnte, weil die Staatsanwaltschaft – entgegen ihrer ursprünglichen Absicht – nicht mehr bereit war, einer solchen Einstellung zuzustimmen?

Bejahendenfalls:

- 2.1 Wann hat die Staatsanwaltschaft dem Gericht mitgeteilt, mit einer solchen Einstellung nicht mehr einverstanden zu sein?
- 2.2 Welchen Grund hat die Staatsanwaltschaft dafür genannt, mit einer solchen Einstellung nicht mehr einverstanden zu sein?

I.

1. Der Antragsteller berichtet auf seiner Kanzleiwebsite u. a. über ihm zur Kenntnis gelangte Fälle unverhältnismäßiger Gewaltanwendung von Seiten Polizeibediensteter („Polizeigewalt“). Auf seine Strafanzeige hin wurde z. B. der Fall einer älteren Dame